

1988

Ausgegeben zu Bonn am 22. April 1988

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 88	Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung*) über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz) neu: 4101-8, 315-1, 361-1, 300-2	514
14. 4. 88	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags 2032-1-13	517
15. 4. 88	Verordnung über die Zulassung von Fernmeldeeinrichtungen (Fernmeldezulassungsverordnung – FZulV) neu: 9020-5	518
9. 4. 88	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 195 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Unterabs. 2 Satz 1 des saarländischen Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes) 1104-5	525

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16	526
Verkündungen im Bundesanzeiger	526
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	527

*) Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) – ABl. EG Nr. L 199 S. 1 –

Einzelstücke des EG-Amtsblattes Nr. L 199/1985 können durch den Buchhandel oder unmittelbar von der Bundesanzeiger Verlagsges. mbH zum Preis von 10,70 DM (einschl. 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich 1,20 DM Versandkosten = 11,90 DM gegen Voreinsendung des Betrages auf Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 unter Angabe der Bestellung auf dem Gutschriftabschnitt bezogen werden.

**Gesetz
zur Ausführung der EWG-Verordnung
über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
(EWIV-Ausführungsgesetz)**

Vom 14. April 1988

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht die Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) – ABl. EG Nr. L 199 S. 1 – (Verordnung) gilt, sind auf eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Vereinigung) die folgenden Vorschriften, im übrigen entsprechend die für eine offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften anzuwenden; die Vereinigung gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

§ 2

Anmeldung zum Handelsregister

(1) Die Vereinigung ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren im Gründungsvertrag genannten Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung zur Eintragung der Vereinigung in das Handelsregister hat zu enthalten:

1. die Firma der Vereinigung mit den voran- oder nachgestellten Worten „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“ oder der Abkürzung „EWIV“, es sei denn, daß diese Worte oder die Abkürzung bereits in der Firma enthalten sind;
2. den Sitz der Vereinigung;
3. den Unternehmensgegenstand;
4. den Namen, die Firma, die Rechtsform, den Wohnsitz oder den Sitz sowie gegebenenfalls die Nummer und den Ort der Registereintragung eines jeden Mitglieds der Vereinigung;
5. die Geschäftsführer mit Namen, Beruf und Wohnsitz sowie mit der Angabe, welche Vertretungsbefugnis sie haben;
6. die Dauer der Vereinigung, sofern die Dauer nicht unbestimmt ist.

(3) Zur Eintragung in das Handelsregister sind ferner anzumelden:

1. Änderungen der Angaben nach Absatz 2;
2. die Nichtigkeit der Vereinigung;
3. die Errichtung und die Aufhebung jeder Zweigniederlassung der Vereinigung;
4. die Auflösung der Vereinigung;

5. die Abwickler mit den in Absatz 2 Nr. 5 genannten Angaben sowie Änderungen der Personen der Abwickler und der Angaben;

6. der Schluß der Abwicklung der Vereinigung;

7. eine Klausel, die ein neues Mitglied gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Verordnung von der Haftung für Verbindlichkeiten befreit, die vor seinem Beitritt entstanden sind.

(4) Die Verpflichtung zur Anmeldung weiterer Tatsachen auf Grund des § 1 bleibt unberührt.

§ 3

Besonderheiten der Handelsregisteranmeldung

(1) Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind von den Geschäftsführern oder den Abwicklern vorzunehmen. Die Anmeldung zur Eintragung einer Vereinigung ist durch sämtliche Geschäftsführer, die Anmeldung zur Eintragung des Schlusses der Abwicklung durch sämtliche Abwickler zu bewirken.

(2) Das Ausscheiden eines Mitglieds aus der Vereinigung und die Auflösung der Vereinigung durch Beschluß ihrer Mitglieder kann jeder Beteiligte anmelden. Die Klausel nach § 2 Abs. 3 Nr. 7 kann auch das neue Mitglied anmelden.

(3) In der Anmeldung zur Eintragung haben die Geschäftsführer zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die nach Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung ihrer Bestellung entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. Die Belehrung nach § 53 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes kann auch durch einen Notar vorgenommen werden.

(4) Die Geschäftsführer haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für neu bestellte Geschäftsführer.

§ 4

Bekanntmachungen

(1) Das Gericht hat einen Verlegungsplan nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung sowie die Abtretung der gesamten oder eines Teils der Beteiligung an der Vereinigung durch ein Mitglied nach Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung gemäß § 10 des Handelsgesetzbuchs durch einen Hinweis auf die Einreichung der Urkunden beim Handelsregister bekanntzumachen.

(2) Das Gericht hat die nach Artikel 11 der Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröf-

fentlichenden Angaben binnen eines Monats nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.

§ 5

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführer haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Vereinigung, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Geschäftsführer, die ihre Pflichten verletzen, sind der Vereinigung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

(3) Die Ansprüche aus Absatz 2 verjähren in fünf Jahren.

§ 6

Aufstellung des Jahresabschlusses

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der Vereinigung zu sorgen und den Jahresabschluß aufzustellen.

§ 7

Entlassung der Geschäftsführer

Sind die Bedingungen für die Entlassung der Geschäftsführer nicht gemäß Artikel 19 Abs. 3 der Verordnung festgelegt, so ist die Bestellung der Geschäftsführer zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§ 8

Ausscheiden eines Mitglieds

Ein Mitglied scheidet außer aus den Gründen nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung aus der Vereinigung aus, wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wird.

§ 9

Kündigung durch den Privatgläubiger

Kündigt ein Privatgläubiger eines Mitglieds die Vereinigung gemäß § 135 des Handelsgesetzbuchs, so scheidet das Mitglied aus der Vereinigung aus. § 141 des Handelsgesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

§ 10

Abwicklung der Vereinigung

(1) In den Fällen der Auflösung der Vereinigung außer im Fall des Konkursverfahrens erfolgt die Abwicklung durch die Geschäftsführer, wenn sie nicht durch den Gründungsvertrag oder durch Beschluß der Mitglieder der Vereinigung anderen Personen übertragen ist.

(2) Auf die Auswahl der Abwickler ist Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung, auf die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister § 3 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 11

Eröffnung des Konkurs- oder des Vergleichsverfahrens

Den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens können auch die Geschäftsführer stellen. Im Fall der entsprechenden Anwendung des § 130 a des Handelsgesetzbuchs sind die Geschäftsführer und die Abwickler verpflichtet, diesen Antrag zu stellen.

§ 12

Zwangsgelder

Geschäftsführer oder Abwickler, die Artikel 25 der Verordnung nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten; § 14 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 13

Falsche Angaben

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Geschäftsführer in der nach § 3 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5, abzugebenden Versicherung oder als Abwickler in der nach § 3 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 zweiter Halbsatz abzugebenden Versicherung falsche Angaben macht.

§ 14

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis der Vereinigung, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer oder Abwickler bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Vereinigung verfolgt. Antragsberechtigt sind von den Mitgliedern bestellte besondere Vertreter.

§ 15

Verletzung der Konkursantragspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es entgegen § 130 a Abs. 1 oder 4 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 11 Satz 2 unterläßt, als Geschäftsführer oder Abwickler bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Vereinigung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 16

Änderung von Gesetzen

(1) In § 132 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 79 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt; ferner wird nach der Angabe „§ 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ die Angabe „oder § 12 des Gesetzes zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“ eingefügt.

(2) § 26 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861)“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird als Satz 5 angefügt:

„Ist eine Feststellung des in Satz 2 bezeichneten Einheitswertes nicht vorgesehen, tritt an die Stelle des

Einheitswertes der Wert, der sich bei Zugrundelegung der nach § 180 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr bereits festgestellten Werte nach Kürzung der Summe der Werte aller vermögensteuerpflichtigen Wirtschaftsgüter um die Abzüge ergibt.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Das Finanzamt kann um Auskunft über die Höhe des Einheitswertes oder der nach § 180 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung festgestellten Werte und um Erteilung einer Abschrift der Bescheide ersucht werden. Sind die Werte noch nicht festgestellt, so sind sie vorläufig zu schätzen; die Schätzung ist nach der ersten Feststellung zu berichtigen; die Angelegenheit ist erst mit der Feststellung endgültig erledigt (§ 15).“

(3) In § 74 c Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch § 19 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Handelsgesetzbuch“ ein Komma sowie die Angabe „dem Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“ eingefügt.

§ 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. April 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland
zu einer Stufe des Auslandszuschlags**

Vom 14. April 1988

Auf Grund des § 55 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags vom 6. Juli 1975 (BGBl. I S. 1869), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2290), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach der Zeile „I. Europa“ die Zeile „Albanien Tirana 9 (neun)“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 2 wird im Abschnitt „II. Amerika“ nach der Zeile „Mineral Wells, Fort Wolters/Texas“ die Zeile „Mobile/Ala. 6 (sechs)“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 1987 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Bonn, den 14. April 1988

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Verordnung
über die Zulassung von Fernmeldeeinrichtungen
(Fernmeldezulassungsverordnung – FZulV)**

Vom 15. April 1988

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Inhalt der Zulassung

(1) Mit der Zulassung bestätigt die Deutsche Bundespost, daß eine von ihr geprüfte einzelne Fernmeldeeinrichtung oder bei einer Serienfertigung jede mit dem geprüften Muster elektrisch und mechanisch übereinstimmende bau- und funktionsgleiche Fernmeldeeinrichtung

1. zur Benutzung als Endstelleneinrichtung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Deutschen Bundespost,
2. zur Benutzung als Fernmeldeeinrichtung an posteigenen Stromwegen, internationalen Festverbindungen, internationalen Mietleitungen oder
3. zur Errichtung und zum Betrieb als Funkanlage

geeignet ist. Die Zulassung schließt weder die benutzungsrechtlich erforderliche Benutzungserlaubnis noch die Genehmigung nach § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen mit ein.

(2) Die Zulassung kann sich auf die gesamte Fernmeldeeinrichtung oder einzelne Geräte, Baugruppen, Schaltungen oder Softwaremodule beziehen. Gegenstand der von der Zulassungsbehörde durchzuführenden technischen Prüfung ist nicht, ob die allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Sicherheitsbestimmungen eingehalten sind. Die der Zulassung zugrunde liegende Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit und Güte des Geräts sowie Art und Aufwand der technischen Ausführung.

(3) Durch eine Konformitätsbescheinigung bestätigt die Deutsche Bundespost, daß eine von ihr geprüfte Fernmeldeeinrichtung mit gemeinsamen Konformitätsspezifikationen aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft übereinstimmt.

§ 2

Rechtsanspruch auf Zulassung

Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung der Zulassung ist, daß je nach Verwendungsart der Fernmeldeeinrichtung diejenigen Anforderungen eingehalten sind, die sicherstellen sollen, daß

1. durch Anschaltung oder Errichtung und Betrieb von Fernmeldeeinrichtungen die Einrichtungen des Tele-

kommunikationsnetzes der Deutschen Bundespost und Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden,

2. die Fernmeldeeinrichtungen mit den Einrichtungen der Deutschen Bundespost störungsfrei zusammenarbeiten,
3. die technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen der jeweiligen Telekommunikationsdienste erfüllt und unzulässige Leistungsmerkmale ausgeschlossen werden,
4. beim Betrieb von Fernmeldeeinrichtungen vermeidbare Störungen anderer oder durch andere ausgeschlossen sind.

Weitere Voraussetzung für die Zulassung ist, daß die Funktionsweise oder die vorgesehene Verwendung der Fernmeldeeinrichtung dem geltenden Fernmelderecht entspricht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anforderungen sind, soweit sie nicht in gesetzlichen Vorschriften enthalten sind, in besonderen Verwaltungsvorschriften festzulegen und im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen bekanntzumachen. Falls die Bekanntmachung nur einen Hinweis enthält, ist die Bezugsquelle anzugeben.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen können im Interesse einer ordnungsgemäßen Prüfung besondere Prüfvorkehrungen für die Fernmeldeeinrichtungen vorschreiben.

§ 4

Zuständige Behörde

Zulassungsbehörde ist das Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen. Die Zulassungsbehörde ist zugleich Prüfstelle im Sinne des Artikels 7 Abs. 2 der Richtlinie 86/361/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juli 1986 über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten (ABl. EG Nr. L 217/21).

§ 5

Zulassungsarten

(1) Allgemeinzulassungen werden für Fernmeldeeinrichtungen erteilt, die im gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung oder in wesentlichen Teilen dieses Geltungsbereichs benutzt werden sollen.

(2) Einzelzulassungen werden für Fernmeldeeinrichtungen erteilt, die von einer oder mehreren genau bezeichneten Personen an einem oder mehreren genau bezeichneten Verwendungsorten benutzt werden sollen.

(3) Nur als Einzelzulassung nach Bestimmung der Deutschen Bundespost werden erteilt:

1. Vorführzulassungen für Fernmeldeeinrichtungen, die auf Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für Informations- oder Werbezwecke benutzt werden sollen,
2. Versuchszulassungen zur Entwicklung von Prototypen von Fernmeldeeinrichtungen durch sachkundige Antragsteller.

(4) Erprobungszulassungen werden nach Bestimmung der Deutschen Bundespost für die betriebliche Erprobung von Fernmeldeeinrichtungen erteilt.

§ 6

Befristung

Zulassungen können befristet erteilt werden. Die Frist wird jeweils nach den fernmeldetechnischen, fernmeldebetrieblichen und benutzungsrechtlichen Erfordernissen einschließlich der voraussichtlichen zukünftigen fernmeldetechnischen oder fernmeldebetrieblichen Entwicklung bestimmt. Eine nach Jahren bestimmte Frist endet jeweils mit Ablauf des letzten Kalenderjahres.

§ 7

Auflagen

Zulassungen können mit Auflagen verbunden werden. Dem Zulassungsinhaber kann insbesondere aufgegeben werden, daß jeder in den Verkehr zu bringenden Fernmeldeeinrichtung eine Anmeldekarte, eine Abschrift des Zulassungsbescheides, die zu beachtende Anschaltanweisung, ein Hinweis auf die vom Inhaber der Fernmeldeeinrichtung zusätzlich zur Zulassung zu beachtenden Vorschriften (bei Endstelleneinrichtungen die Benutzungserlaubnis nach § 168 der Telekommunikationsordnung oder bei Funkanlagen die Genehmigung zum Errichten und Betreiben nach § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen) beizufügen ist. Außerdem kann mit der Zulassung die Auflage verbunden werden, der Deutschen Bundespost unentgeltlich das Recht einzuräumen, die technischen Unterlagen in der zur Unterrichtung ihrer Dienststellen erforderlichen Anzahl zu vervielfältigen.

§ 8

Sonstige einschränkende Nebenbestimmungen

Zulassungen können aus fernmeldetechnischen, fernmeldebetrieblichen oder benutzungsrechtlichen Gründen im Rahmen des § 3 auf

1. eine begrenzte Zahl von Fernmeldeeinrichtungen,
2. bestimmte, genau bezeichnete Verwendungsorte oder Verwendungsbereiche,
3. bestimmte Betriebszeiten,
4. bestimmte Betriebsarten,
5. die Anschaltung der zugelassenen Fernmeldeeinrichtung an bestimmte andere Fernmeldeeinrichtungen,
6. die Verwendung der zugelassenen Fernmeldeeinrichtung für bestimmte Telekommunikationsdienste oder Telekommunikationsdienstleistungen

beschränkt werden. Sind die Voraussetzungen der Beschränkung weggefallen, kann auf Antrag des Zulas-

sungsinhabers die Zulassung entsprechend geändert werden.

§ 9

Verlängerung, Änderung

(1) Auf Antrag des Zulassungsinhabers ist der Zeitraum, für den eine befristete Zulassung erteilt ist, zu verlängern, soweit fernmeldetechnische, fernmeldebetriebliche und benutzungsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Beabsichtigt der Zulassungsinhaber, die Fernmeldeeinrichtung gegenüber dem geprüften Muster zu ändern, so hat er dies der Zulassungsbehörde anzuzeigen. Für das Verfahren gilt § 14 sinngemäß. Die Zulassungsbehörde entscheidet, ob für die geänderte Fernmeldeeinrichtung die Zulassung zu ändern oder wegen der Bedeutung der Änderung eine neue Zulassung zu erteilen ist.

§ 10

Widerruf

(1) Zulassungen können widerrufen werden, wenn

1. der Zulassungsinhaber die für die zugelassenen Fernmeldeeinrichtungen maßgeblichen Zulassungsvoraussetzungen nicht einhält oder gegen die mit der Zulassung verbundenen Auflagen verstößt,
2. eine wesentliche Änderung der Zulassungsvoraussetzungen oder der Einrichtungen der Deutschen Bundespost dies erfordert,
3. der Zulassungsinhaber die erteilte Zulassung mißbraucht,
4. der Zulassungsinhaber keine Fernmeldeeinrichtungen zur Nachprüfung bereitstellt (§ 11 Abs. 1 Satz 1) oder die Nachprüfung (§ 11 Abs. 1 Satz 2) nicht ermöglicht,
5. der Zulassungsinhaber fällige Gebühren und Auslagen (§ 18) trotz Erinnerung mit Hinweis auf den möglichen Widerruf nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Erinnerung bezahlt und der Gebührestand mindestens 500,- DM beträgt.

Vorführzulassungen, Versuchszulassungen und Erprobungszulassungen können auch aus anderen fernmeldetechnischen oder fernmeldebetrieblichen Gründen widerrufen werden.

(2) Ist ein Zulassungsinhaber nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu ermitteln, kann der Widerruf auch gegenüber demjenigen erklärt werden, der die Zulassung durch die Verwendung des Zulassungszeichens tatsächlich gebraucht.

§ 11

Nachprüfung

(1) Die Zulassungsbehörde kann von dem Zulassungsinhaber verlangen, daß er nach Auswahl durch die Beauftragten der Zulassungsbehörde eine oder mehrere Fernmeldeeinrichtungen aus der laufenden Produktion oder einem Import- oder Auslieferungslager auf seine Kosten bereitstellt, damit sie die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen nachprüfen kann. Kann der Zulassungsinhaber keine Fernmeldeeinrichtungen bereitstellen, weil

er weder produziert noch ein Import- oder Auslieferungslager unterhält, hat er der Zulassungsbehörde auf Verlangen mitzuteilen, wo sich die zugelassenen Fernmeldeeinrichtungen befinden, und die Nachprüfung zu ermöglichen. Die Nachprüfung ist gebührenfrei; dies gilt nicht für eine wegen der Feststellung von Mängeln erforderliche Wiederholungsprüfung.

(2) Ergibt die Nachprüfung, daß die Zulassungsvoraussetzungen nicht eingehalten sind, kann dem Zulassungsinhaber vor einer abschließenden Entscheidung ermöglicht werden, innerhalb einer angemessenen Frist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nachzuweisen, daß die Mängel beseitigt sind.

(3) Daneben kann die Zulassungsbehörde dem Zulassungsinhaber die Kennzeichnung von Fernmeldeeinrichtungen mit dem DBP-Zulassungszeichen vorläufig untersagen sowie die Entfernung des DBP-Zulassungszeichens von bereits gekennzeichneten Fernmeldeeinrichtungen verlangen.

§ 12

Erlöschen der Zulassungen

(1) Zulassungen erlöschen durch

1. Fristablauf (§ 6),
2. Widerruf (§ 10),
3. Verzicht des Inhabers gegenüber der Zulassungsbehörde.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und des Absatzes 1 Nr. 3 kann die Zulassungsbehörde auf Antrag eines Vertreibers der vom Widerruf betroffenen Fernmeldeeinrichtungen bestimmen, daß die Zulassung für die noch in seinem Besitz befindlichen und rechtmäßig gekennzeichneten Fernmeldeeinrichtungen für eine Übergangszeit fortgilt.

§ 13

Antragstellung

(1) Hersteller, Aufbaufirmen und Vertreiber von Fernmeldeeinrichtungen sind berechtigt, Zulassungen für Fernmeldeeinrichtungen zu beantragen. Einzelanwender sind berechtigt, Einzelzulassungen zu beantragen.

(2) Bis zum Abschluß des Zulassungsverfahrens kann beantragt werden, daß die Zulassung einem anderen erteilt wird, wenn dieser die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und dem Antrag zustimmt.

§ 14

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung ist schriftlich bei der Zulassungsbehörde zu beantragen. Der Antrag und die Antragsunterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen; die Zulassungsbehörde kann bei einzelnen Antragsunterlagen Ausnahmen hiervon zulassen. Der Antrag muß mindestens enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Angaben über die Art der beantragten Zulassung (§ 5),

3. Bezeichnung der Fernmeldeeinrichtung, Beschreibung des Verwendungszwecks und der Wirkungsweise,

4. eine Erklärung, daß die Fernmeldeeinrichtung und die Prüfmuster den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1987 (BGBl. I S. 146) entsprechen.

(2) Die Zulassungsbehörde fordert fehlende Antragsunterlagen beim Antragsteller an. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, so setzt ihm die Zulassungsbehörde eine angemessene Frist mit dem Hinweis, daß der Antrag nach Ablauf der Frist als zurückgenommen gilt. Die Zulassungsanträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bearbeitet. Anträge auf Vorführzulassungen werden vorrangig bearbeitet. Die Zulassungsbehörde soll innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen über den Zulassungsantrag entscheiden.

(3) Die Zulassungsbehörde kann ein oder mehrere Prüfmuster anfordern. Die Prüfmuster sind der Zulassungsbehörde kostenfrei zu übersenden. Nach Abschluß der Prüfung werden die Prüfmuster auf Kosten des Antragstellers an ihn zurückgesandt. Falls eine Zollabfertigung erforderlich ist, obliegt diese dem Antragsteller. Die Gefahr für Transportschäden und Schäden, die bei der ordnungsgemäßen Prüfung der Prüfmuster entstehen, trägt der Antragsteller.

(4) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens kann die Zulassungsbehörde eine Vorprüfung durchführen, soweit dies in den Zulassungsvoraussetzungen bestimmt ist. In diesem Fall wird das Zulassungsverfahren nach der Prüfung von Mustern aus der Serienproduktion (Endprüfung) abgeschlossen.

(5) Die technische Prüfung findet grundsätzlich am Sitz der Zulassungsbehörde oder an einem von der Zulassungsbehörde bestimmten anderen Ort statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfung auf Wunsch des Antragstellers und mit Zustimmung der Zulassungsbehörde auch an einem sonstigen Ort durchgeführt werden. Die hierdurch bedingten Mehrkosten hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Die Zulassungsbehörde kann technische Prüfungen anderer ganz oder teilweise anerkennen oder durch andere durchführen lassen, wenn und solange die Gleichwertigkeit der Prüfverfahren und Prüfergebnisse mit denen der Zulassungsbehörde gewährleistet ist. Im Zweifel sind die Prüfergebnisse der Zulassungsbehörde dafür maßgebend, ob die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen eingehalten sind.

(7) Im Verfahren über die Erteilung einer Allgemeinzulassung unterbleibt die technische Prüfung, soweit die Übereinstimmung mit gemeinsamen Konformitätsspezifikationen im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie 86/361/EWG durch eine Konformitätsbescheinigung einer für die Durchführung von Konformitätsprüfungen an Endgeräten zuständigen Stelle nachgewiesen ist. Dies gilt nicht, wenn die Zulassungsbehörde Mängel bei der Anwendung der gemeinsamen Konformitätsspezifikation feststellt oder feststellt, daß die gemeinsame Konformitätsspezifikation selbst nicht den grundlegenden Anforderungen entspricht, die mit ihr festgelegt werden sollten. Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 8 der Richtlinie 86/361/EWG.

§ 15

Zulassungszeichen, Kennzeichnungspflicht

(1) Das Zulassungszeichen der Deutschen Bundespost (DBP-Zulassungszeichen) besteht aus der Umrandung, dem Postsignum, dem Kennbuchstaben und der Zulassungsnummer (DBP-Zulassungsnummer) nach dem Muster der Anlage 1 zu dieser Verordnung. Für jede Zulassung wird dem Zulassungsinhaber eine DBP-Zulassungsnummer zugeteilt.

(2) Der Zulassungsinhaber hat das DBP-Zulassungszeichen mit der ihm zugeteilten DBP-Zulassungsnummer auf jeder zugelassenen Fernmeldeeinrichtung in der ihm vorgeschriebenen Anordnung dauerhaft und jederzeit feststellbar anzubringen. Wenn die Kennzeichnung mit dem DBP-Zulassungszeichen nach dem Muster der Anlage 1 wegen zu geringer Größe der Fernmeldeeinrichtung nicht möglich ist, kann die Zulassungsbehörde die Kennzeichnung der Fernmeldeeinrichtung mit dem DBP-Zulassungszeichen in kleinerem Maßstab oder die Kennzeichnung auf der Verpackung gestatten. Die Zulassungsbehörde kann im Zulassungsbescheid verlangen, daß der Zulassungsinhaber die zugelassenen Fernmeldeeinrichtungen mit ergänzenden Zeichen kennzeichnet.

(3) Der Zulassungsinhaber darf das DBP-Zulassungszeichen in seiner Werbung für zugelassene Fernmeldeeinrichtungen bei gleichzeitiger Angabe des zugelassenen Verwendungszwecks benutzen. Dabei darf die Zulassung nicht als Nachweis einer besonderen Fortschrittlichkeit oder Güte der zugelassenen Fernmeldeeinrichtungen herausgestellt werden.

§ 16

Mängel während des Zulassungsverfahrens, Ablehnung von Zulassungsanträgen

(1) Ergeben sich bei der Prüfung der Antragsunterlagen Mängel, die der Zulassung entgegenstehen, soll die Zulassungsbehörde dem Antragsteller zunächst Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel geben.

(2) Ergeben sich bei der technischen Prüfung von Prüfmustern Mängel, kann die Zulassungsbehörde dem Antragsteller Gelegenheit zur Beseitigung dieser Mängel und zur erneuten Vorstellung des Prüfmusters zur Wiederholungsprüfung geben.

(3) Besteht Anlaß zur Annahme, daß die Fernmeldeeinrichtung oder das Prüfmuster den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen, so kann die Zulassungsbehörde die Vorlage eines Nachweises hierüber verlangen.

(4) Wird dem Zulassungsantrag nicht entsprochen, ist der Ablehnungsbescheid schriftlich und unter Angabe der Gründe zu erteilen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Übertragung der Zulassung, Gesamtrechtsnachfolge

(1) Auf Antrag des Zulassungsinhabers überträgt die Zulassungsbehörde die Zulassung auf einen anderen, wenn dieser die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 erfüllt und mit der Übertragung einverstanden ist.

(2) Die Zulassung geht auf den Erben oder sonstigen Gesamtrechtsnachfolger des Zulassungsinhabers über. Dieser hat innerhalb von zwei Monaten bei der Zulassungsbehörde schriftlich die Änderung der Zulassungsurkunde zu beantragen.

§ 18

Gebühren, Auslagen

(1) Für die Leistungen der Zulassungsbehörde werden Gebühren und Auslagen nach der Anlage 2 zu dieser Verordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt, insbesondere die Zulassung beantragt,
2. wer die Gebührenpflicht durch eine gegenüber der Zulassungsbehörde abgegebene Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenforderung entsteht, sobald die gebührenpflichtige Amtshandlung ausgeführt ist.

(4) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

(5) Die Zulassungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen Gebühren auf Antrag des Gebührenschuldners stunden oder die Zahlung in Teilbeträgen gestatten.

(6) Der Gebührenschuldner kann gegen Gebührenansprüche mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Erstattungsansprüchen aufrechnen, die von der Zulassungsbehörde zu begleichen sind.

(7) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren verjährt in vier Jahren. Mit Eintritt der Verjährung erlischt der Anspruch. Nicht in Rechnung gestellte Gebühren oder Gebührenteilbeträge werden bis zum Eintritt der Verjährung nachgefordert.

(8) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist, spätestens mit Ablauf des auf die Entstehung folgenden Kalenderjahres.

(9) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(10) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, Anerkenntnis des Verpflichteten, Klageerhebung, Stundung, jede Vollstreckungsmaßnahme, Vollstreckungsaufschub, Anmeldung im Konkurs und Ermittlungen der Zulassungsbehörde über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen. Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(11) Die Zulassungsbehörde hat überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren zu erstatten. Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Bezahlung der zu erstattenden Gebühren folgt.

(12) Die Zulassungsbehörde kann eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

(13) Für Auslagen sind die Absätze 2 bis 12 entsprechend anwendbar.

§ 19

Sonstige Rechte der Zulassungsbehörde

Die Zulassungsbehörde ist berechtigt, die Erfüllung der dem Zulassungsinhaber nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten durch Verwaltungsakt im Einzelfall anzuordnen und nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen.

§ 20

Verschwiegenheitspflicht

Die Bediensteten der Deutschen Bundespost oder deren Beauftragte dürfen ohne Zustimmung des Antragstellers Dritten einschließlich der mit den Zulassungsverfahren nicht befaßten Bediensteten der Deutschen Bundespost gegenüber keine Angaben über noch nicht abgeschlossene Zulassungsverfahren oder abgelehnte Zulassungsanträge machen. Sie dürfen aus Zulassungsverfahren gewonnene Kenntnisse, insbesondere über technische Lösungen, nicht zur Beratung anderer Antragsteller verwenden; dies gilt nicht für allgemein zugängliche Informationen.

Bonn, den 15. April 1988

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

§ 21

Haftung der Deutschen Bundespost

Die Deutsche Bundespost haftet für Schäden, die durch Verletzung ihrer Pflichten im Zulassungsverfahren entstehen, gegenüber den Antragstellern nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Schadenersatzpflicht des Dienstherrn für Amtspflichtverletzungen seiner Bediensteten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 22

Überleitung von Verfahren

Bereits begonnene Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

§ 23

Berlin-Klausel

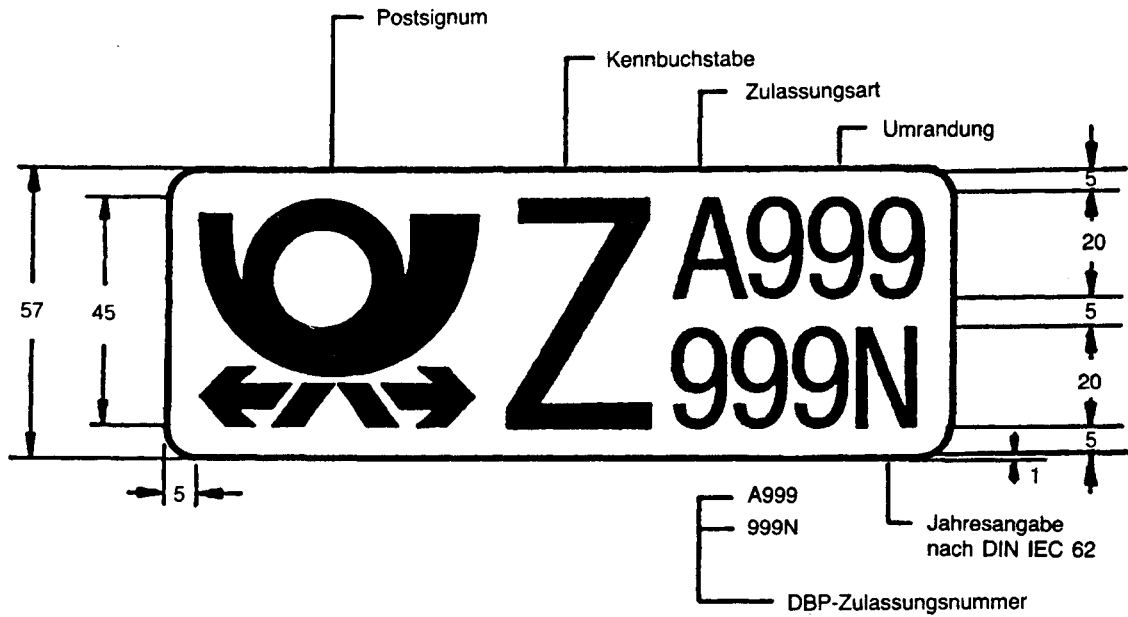
Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

Zulassungszeichen der Deutschen Bundespost



Anmerkungen:

Die Zahlenangaben für die Bemaßung sind Verhältniswerte. Die reale Kennzeichengröße kann frei bestimmt werden. Die Schriftgröße für die DBP-Zulassungsnummer darf jedoch nicht kleiner als 2 mm sein. Die Mindesthöhe des Kennzeichens beträgt mithin 5,7 mm.

Kennzeichenelement	Verhältniswert
Höhe des Postsymbols (Form des Postsymbols nach PTZ-Norm 1101.10) und des Kennbuchstabens	45
Definition der Schrift: Strichstärke des Kennbuchstabens Helvetica, schmal, halbfett	5
Höhe der alphanumerischen DBP-Zulassungsnummer	20
Abstände zwischen Umrandung und den Kennzeichenelementen	5
Strichstärke der Umrandung	1

Anlage 2
(zu § 18)

Gebührevorschriften

Vorbemerkungen

- 1 Die Zulassungsbehörde erhebt für ihre Dienstleistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Anlage 2.
- 2 Die Gebühren für die verwaltungsmäßige Bearbeitung von Zulassungsanträgen werden nach festen Sätzen (Gebührennummern 01 bis 08), die für die technische Prüfung werden nach dem Arbeitsaufwand (Gebührennummern 09 bis 12) erhoben.
- 3 Der Arbeitsaufwand setzt sich aus dem Aufwand für das Personal (Gebührennummern 09 bis 11) und für die Meßgeräte (Gebührennummer 12) zusammen. Angefangene Viertelstunden sind auf volle Viertelstunden aufzurunden.
- 4 Zum Arbeitsaufwand gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - 4.1 vorbereitende Schriftwechsel, Gespräche und ausführliche Beratungen, Inempfangnahme und Vorbereitung der Prüfmuster, Aufbau und Umbau von Prüfanlagen einschließlich der notwendigen Laborarbeiten sowie sonstige Vorarbeiten,
 - 4.2 die unmittelbare Prüfarbeit an den Prüfmustern,
 - 4.3 Abbau der Prüfanlagen, Auswertung der Meßergebnisse und sonstige Abschlußarbeiten, Rücksendung der Prüfmuster,
 - 4.4 Besprechungen sowie Schreibarbeiten einschließlich Entwurf, Diktier- und Registraturarbeiten sowie Arbeiten zur Datenerfassung und Rechnungsbearbeitung.
- 5 Wird die technische Prüfung auf Wunsch des Antragstellers an einem anderen Ort (§ 14 Abs. 5 Satz 2) durchgeführt, so sind Gebühren nach dem Arbeitsaufwand ferner zu berechnen für:
 - 5.1 Reisezeiten,
 - 5.2 Wartezeiten, die vom Gebührenschuldner verursacht worden sind.
- 6 Die Vorbemerkungen sind auch auf Verfahren gemäß § 1 Abs. 3, § 9 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 anzuwenden.
- 7 Bei Anträgen, die Einzelzulassungen betreffen, ermäßigen sich die vorgesehenen Gebühren der Gebührennummern 01–03 auf die Hälfte; die Gebühren der Gebührennummern 09–12 können bis auf ein Zehntel ermäßigt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.
- 8 Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der verwaltungsmäßigen Bearbeitung begonnen wurde, so ermäßigen sich die vorgesehenen Gebühren der Gebührennummern 01–08 auf die Hälfte. Die Vorbemerkung 8 findet neben der Vorbemerkung 7 keine Anwendung.

Gebühren

Gebührennummer	Gebührenpflichtige Leistungen	Gebühr Deutsche Mark
01	Verwaltungsmäßige Bearbeitung eines Zulassungsantrages einschließlich der Ausstellung einer Zulassungsurkunde	150
02	Änderung einer Zulassungsurkunde	100
03	Ausstellung eines Doppels einer Zulassungsurkunde	50
04	Zuteilung eines Zulassungsnummernkontingentes	150
05	Verwaltungsmäßige Bearbeitung und technische Prüfung einschließlich der Ausstellung einer Zulassungsurkunde für ein serienfertiges Gerät der Unterhaltungselektronik oder eine Baueinheit von Rundfunkempfangs-Antennenanlagen oder von Breitbandanlagen, wenn dafür ein Gutachten eines von der Zulassungsbehörde anerkannten Meßplatzes vorliegt	200

Gebühren- nummer	Gebührenpflichtige Leistungen	Gebühr Deutsche Mark
06	Verwaltungsmäßige Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Konformitätsbescheinigung einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung	150
07	Änderung einer Konformitätsbescheinigung	100
08	Ausstellung eines Doppels einer Konformitätsbescheinigung	50
09	Stundensatz für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte ..	84
10	Stundensatz für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte	65
11	Stundensatz für sonstige Bedienstete	46
12	Stundensatz für den Einsatz meßtechnischer Einrichtungen	80

Auslagen

Als Auslagen sind zu erstatten:

1. Reisekosten,
2. Aufwendungen für die Beförderung von Meßgeräten und Prüfmustern,
3. Aufwendungen für Leistungen Dritter.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 1987 – 2 BvL 16/84 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 195 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Unterabsatz 2 Satz 1 des saarländischen Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der der Bekanntmachung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801) zugrunde liegenden Fassung ist mit § 2 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 8, § 147 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2257, berichtigt S. 3617) zugrunde liegenden Fassung unvereinbar und gemäß Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 9. April 1988

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 16, ausgegeben am 21. April 1988

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 88	Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Dezember 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze <small>neu: 188-35</small>	414
7. 3. 88	Bekanntmachung des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP)	421
16. 3. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe	427
16. 3. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	428
17. 3. 88	Bekanntmachung zum deutsch-sowjetischen Abkommen über die Entwicklung und Vertiefung der langfristigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und Industrie	428

Preis dieser Ausgabe: 2,87 DM (1,97 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,67 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
25. 3. 88 Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – (Beilage) 7400-1-6	1673	(68	12. 4. 88)	22. 4. 88
12. 4. 88 Berichtigung der Neunundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –	1729	(71	15. 4. 88)	–

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	– Ausgabe in deutscher Sprache –
		Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
18.	1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 153/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4066/87 zur Festsetzung der 1988 in Portugal anwendbaren Kontingente für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Schweinefleischsektors aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985	L 18/2 22. 1. 88
20.	1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 160/88 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3816/87	L 18/23 22. 1. 88
21.	1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 165/88 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3497/87	L 18/40 22. 1. 88
21.	1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 171/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 551/85 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhren von Reis mit Ursprung in den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks sowie der überseeischen Länder und Gebiete	L 18/56 22. 1. 88
22.	1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 183/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1754/87 zur Festsetzung des Richtplafonds für die Einfuhr von bestimmten Pflanzkartoffeln nach Spanien für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 19/17 23. 1. 88
22.	1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 190/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	L 19/31 23. 1. 88
23.	1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 197/88 der Kommission zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern	L 20/5 26. 1. 88
23.	1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 198/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3105/87 mit Durchführungsbestimmungen zu der Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien im Zeitraum 1987–1990	L 20/8 26. 1. 88
25.	1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 201/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1727/70 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Intervention bei Rohtabak	L 20/16 26. 1. 88
26.	1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 209/88 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Einfuhren von Erzeugnissen des Schweinefleischsektors aus dritten Ländern	L 21/5 27. 1. 88
Andere Vorschriften			
20.	1. 88	Entscheidung Nr. 163/88/EGKS der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Warmbreitband aus Eisen oder Stahl in Rollen mit Ursprung in Algerien, Mexiko und Jugoslawien	L 18/31 22. 1. 88
6.	1. 88	Entscheidung Nr. 194/88/EGKS der Kommission zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 25/1 29. 1. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,87 DM (1,97 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,67 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 446. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. März 1988, ist im Bundesanzeiger Nr. 71 vom 15. April 1988 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 71 vom 15. April 1988 kann zum Preis von 5,30 DM (4,30 DM + 1,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.